

Pfarrgemeinde

Herz Jesu

Teublitz



Institutionelles Schutzkonzept

Inhalt

Vorwort	2
Präambel	3
Persönliche Voraussetzungen	4
Allgemeine Risiken	7
Risikoanalyse unserer Aktivitäten	9
Beschwerdemanagement und Feedback	16
Qualitätsmanagement.....	17
Verhaltenskodex.....	18

Anhang:

Anlage 01:	Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlich tätiger Personen
Anlage 02:	Informationsblatt zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft
Anlage 03:	Antrag für das erweiterte Führungszeugnis
Anlage 04:	Selbstauskunft
Anlage 05:	Verpflichtungserklärung
Anlage 06:	Verhaltenskodex
Anlage 07:	Ansprechpartner und Beratungsstellen
Anlage 08:	Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
Anlage 09:	Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen
Anlage 10:	Handlungsleitfaden bei sexualisierter Gewalt
Anlage 11:	Beschwerdemanagement

Vorwort

Die Pfarrgemeinde Herz Jesu Teublitz soll ein Ort sein, in dem sich alle Menschen, besonders Kinder und Jugendliche wohl fühlen. Die Missbrauchsfälle innerhalb der katholischen Kirchen, der Umgang mit ihnen und die Versuche, diese zu vertuschen, beschämen die gläubigen Menschen unserer Pfarrgemeinde und geben deren Engagement für die Kirche einen faden Beigeschmack.

Die Pfarrgemeinde Herz Jesu Teublitz machte sich deshalb schon seit 2013 konkrete Gedanken, wie man es sicherstellen kann, dass Kinder und Jugendliche nicht nur geschützt werden sondern sich frei entfalten können.

Im Jahr 2017 gründete sich das ISK-Team um die Bemühungen der Pfarrgemeinde zu institutionalisieren. Aufgabe des ISK-Teams war es, dieses institutionelle Schutzkonzept in Kooperation mit allen in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen auszuarbeiten. Das ISK-Team trägt Sorge, dass dieses Schutzkonzept eingehalten und weiterentwickelt wird. Es ist ihm ein Anliegen das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ in der Pfarrgemeinde lebendig zu halten und regelmäßig Mitarbeitende in diesem Bereich zu sensibilisieren und fortzubilden. Dem ISK-Team gehören der Pfarrer, drei Vertreter*innen der Gruppenleitungen, zwei Mitglieder des Pfarrgemeinderates und der/die Beauftragte für Prävention an.

Dieses institutionelle Schutzkonzept wurde seit 2017 Schritt für Schritt erarbeitet und mit dem Beschluss der Kirchenverwaltung Teublitz und der Kirchenverwaltung Saltendorf an der Naab zum 01.06.2022 in Kraft gesetzt. In regelmäßigen Abständen trifft sich das ISK-Team, um über mögliche Änderungen, Rückmeldungen und Probleme des Konzeptes zu beratschlagen und zu verbessern

Wir wünschen den Kindern und Jugendlichen, aber auch den engagierten Erwachsenen, dass sie in unserer Pfarrgemeinde Herz Jesu Teublitz einen Ort finden, in dem sie sich als freie und geliebte Kinder Gottes erfahren und somit zu starken Persönlichkeiten heranreifen können.

Teublitz, im Herbst 2023

Das ISK-Team

Agnes Haberl
Missbrauchsbeauftragte

Werner Förster
PGR-Mitglied

Christina Altmann
PGR-Mitglied

Tina Emmert
Oberministrantin

Sophie Müllner
Oberministrantin

Jonas Störtebecker
Oberministrant

Lucas Lobmeier
Pfarrer

Präambel

Traditionell ist Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrgemeinde Herz Jesu Teublitz ein wichtiger Bestandteil unserer pastoralen Arbeit. Viele Kinder und Jugendliche begleiten wir im Rahmen unserer Kommunion- und Firmvorbereitung, in der Gemeinschaft der Ministranten, in Chören, in der offenen und verbandlichen Arbeit der Gemeinden, sowie in den anderen Einrichtungen unserer Gemeinde, beispielsweise im Kinderhaus. Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass Kinder und Jugendliche gerne zu uns kommen, sich angenommen, wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso möchten wir, dass die Eltern ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen. Wir möchten als Pfarrgemeinde ein Teil der Kirche sein, die sich bemüht, mit der pastoralen Arbeit die Liebe Gottes zur Welt und seinen Geschöpfen sichtbar zu machen.

Damit tragen wir eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und wollen Sie - soweit es in unseren Möglichkeiten liegt – vor sexuellen Übergriffen, vor einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen schützen.

Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sei es haupt-, neben-, oder ehrenamtlich.

Gleichzeitig möchten wir gerade den Ehrenamtlichen damit einen sicheren Handlungsrahmen geben.

Persönliche Voraussetzungen

In unserer Pfarrei dürfen nur Personen in der Arbeit mit Schutzbefohlenen eingesetzt werden, die fachlich und persönlich hierfür geeignet sind. In der Auswahl, Anstellung und Begleitung von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ist dieses zu überprüfen und somit ein wesentlicher Bestandteil der personellen Führungsaufgabe.

Daher werden in unser Pfarrgemeinde, alle, die für die personellen Angelegenheiten verantwortlich sind und sich mit den Personalangelegenheiten beschäftigen (z.B. Kirchenverwaltung, Jugendleitungen, Verbandsvorstände), in der Thematik Prävention sexualisierter Gewalt geschult. Auch ist es uns ein wesentliches Anliegen, das Schutzkonzept und die sich hieraus ergebenden Notwendigkeiten bereits in den Gesprächen mit haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu thematisieren. Somit wird hier bereits das Anliegen der Prävention verdeutlicht. Ebenso sollen durch die frühzeitige Ansprache potenzielle Täter*innen abgeschreckt werden.

Zur persönlichen Eignung gehört darüber hinaus, dass alle ehrenamtlich, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden, die Kontakt mit Schutzbefohlenen haben, verpflichtet sind, an einer Präventionsschulung und darauf aufbauenden Aus- und Weiterbildungen teilzunehmen.

Weiter ist sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden nicht rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt sind. Demzufolge ist ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen sowie ergänzend die Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen. Alle ehrenamtlich, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden verpflichten sich zu in diesem Schutzkonzept vorgestellten Prinzipien, insbesondere dem Verhaltenskodex.

Aus- und Weiterbildung

Alle neben-, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Pfarrgemeinde, die im Kontakt mit Schutzbefohlenen stehen, werden in Schulungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt qualifiziert (PrävO §9). Zu prüfen ist jeweils, wer in welchem Umfang geschult werden muss. Die Aufgabe des Trägers besteht darin, die Aus- und Fortbildungsbedarfe seiner ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie der Präventionskraft vor Ort zu ermitteln. Dies soll durch feste Ansprechpartner (Präventionsfachkraft vor Ort) seitens der Gemeinde für die jeweiligen Gruppen sowie durch regelmäßige Fortbildungsangebote gewährleistet werden, die entsprechend kommuniziert werden.

Damit möchten wir folgende Ziele erreichen:

- Die Teilnehmer*innen verfügen über rechtliches und fachliches (Basis-)Wissen zum Thema Kindeswohlgefährdung, speziell zu sexualisierter Gewalt.
- Die Teilnehmer*innen sind sensibilisiert für Gefährdungsmomente, Hinweise und begünstigende Situationen für sexualisierte Gewalt. Sie wissen um die Bedeutung von Macht bei der Ausübung von sexualisierter Gewalt, verhalten sich reflektiert, fachlich adäquat, respektvoll und wertschätzend gegenüber Schutzbefohlenen.

- Die Teilnehmer*innen kennen (institutionelle) Präventionsmaßnahmen, sind handlungsfähig bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen. Sie wissen um Unterstützung- und Beratungsmöglichkeiten.

Erweitertes Führungszeugnis

Als Träger von Maßnahmen mit Schutzbefohlenen in unterschiedlichsten Formen sind wir nach dem Bundeskinderschutzgesetz und nach §5 PräVO dazu verpflichtet von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personen, welche Maßnahmen mit Schutzbefohlenen betreuen, ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. (Nähere Kriterien, welche Personen ein erweitertes Führungszeugnis beizubringen haben, findet sich in Anlage 1).

Für uns als Pfarrgemeinde ist die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse allerdings nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern dient vielmehr als klares, abschreckendes Signal an potenzielle Täter*innen. Es soll hierdurch frühzeitig verhindert werden, dass verurteilte Täter*innen Zugang zu Schutzbefohlenen in unserer Pfarrgemeinde finden.

Die Einsichtnahme erfolgt in unserer Pfarrei mit Beginn der Tätigkeit und wird alle fünf Jahre erneut notwendig.

Bei den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen im Dienst unserer Pfarrgemeinde bzw. der Diözese Regensburg ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses mit Beginn des Dienstverhältnisses verpflichtend. Die Anforderung, Überwachung und Dokumentation der Einsichtnahme erfolgt durch das Pfarrbüro.

Ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen beantragen bei Beginn ihrer Tätigkeit sofort ein erweitertes Führungszeugnis (siehe Anlage 3) und legen dies unmittelbar nach Eintreffen, spätestens jedoch nach drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit und in jedem Fall vor Antritt einer Übernachtungsfahrt im Pfarrbüro vor. Das Pfarrbüro dokumentiert dies.

Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt über die Stadtverwaltung Teublitz (siehe Anlage 3). Die Anforderung ist im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit kostenfrei, sofern die „Bescheinigung zur Beantragung“ (siehe Anlage 3) eingereicht wird. Diese Unterlagen werden in unserer Pfarrgemeinde durch das Pfarrbüro, die Präventionsfachkraft oder den Pfarrer ausgestellt. Der Versand des Führungszeugnisses erfolgt direkt an die ehrenamtliche tätige Person. Diese ist eigenverantwortlich dafür zuständig für die Einsichtnahme durch die im nächsten Absatz genannten Personen zu sorgen. Das Führungszeugnis verbleibt im Original grundsätzlich im eigenen Besitz.

1. Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis kann in unserer Pfarreiengemeinschaft durch den Pfarrer, die MitarbeiterInnen des Pfarrbüros oder die Präventionsfachkraft erfolgen. Die Einsichtnahme wird dokumentiert und die in der Dokumentation erhobenen Daten werden bis drei Monate nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit gespeichert. Die Dokumentationen über die Einsichtnahme werden grundsätzlich der Präventionsfachkraft oder dem Pfarrer zur Verfügung gestellt und dort gesammelt und vertrauensvoll verwahrt. Die Wiedervorlage zur Anforderung / Erneuerung des Führungszeugnisses wird zukünftig zentral durch die Pfarrgemeinde organisiert. Die Präventionsfachkraft oder der Pfarrer sind hierfür verantwortlich. Nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist wird ein entsprechendes Anforderungsschreiben erstellt.

Selbstauskunftserklärung

In unserer Pfarrgemeinde werden alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die mit Schutzbefohlenen in Ihrem Arbeitsumfeld umgehen, aufgefordert, einmalig die Selbstauskunftserklärung (siehe Anlage 4) zu unterzeichnen. Diese wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Pfarrgemeinde durch die Präventionsfachkraft vor Ort oder den Pfarrer vertrauensvoll aufbewahrt. Die Selbstauskunftserklärung wird ergänzt durch den Verhaltenskodex (siehe Anlage 6), welcher durch alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden einzuhalten ist.

Verpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Alle neben-, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, denen in der Pfarrgemeinde Schutzbefohlene anvertraut werden, bestätigen durch ihre Unterschrift die Verpflichtungserklärung (siehe Anlage 5) und den Verhaltenskodex (siehe Anlage 6) dieses Schutzkonzepts.

Allgemeine Risiken

Das ISK-Team hat mit Hilfe strukturierter Befragungen eine individuelle Risikoanalyse durchgeführt, um Risikobereiche zu identifizieren. Die Risikoanalyse kann als Ist-Zustand verstanden werden und liefert hilfreiche Informationen, an welchen Stellen in den Gruppierungen Bedarf an ein institutionelles Schutzkonzept und integrierte Maßnahmen besteht und an welchen Stellen bereits Anforderungen an ein solches Konzept bewusst oder unbewusst implementiert worden sind. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind in das Schutzkonzept mit eingeflossen.

Folgende Überlegungen wurden mit Hilfe eines Fragebogens in den Pfarreien und Gruppierungen besprochen:

Zielgruppen

Kinder und Jugendliche: Kinderchor, Ministranten*innen, Vorbereitung Erstkommunion und Firmung, Eltern-Kind-Gruppe, Kinderhaus.

Aufgrund von Altersunterschieden zwischen Leiter und Gruppe, aufgrund der sozialen Rolle bzw. sozialen Position der Personen, sind Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse denkbar. Es können in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse entstehen. Es ist zu beachten, dass diese nicht ausgenutzt werden.

Senioren: Seniorennachmittage, Krankenbesuchsdienst, Geburtstagsbesuchsdienst, Trauerarbeit und Bringen der Krankenkommunion nach Hause.

Aufgrund der Hilfsbedürftigkeit können manche Abhängigkeiten entstehen und ausgenutzt werden. Die Frage nach dem Schutz der Privatsphäre sowie die richtige Zuordnung von Nähe und Distanz sollen immer wieder thematisiert werden.

Kinderhaus Herz Jesu: Im Kinderhaus Herz Jesu Teublitz werden unter dem Dach der Pfarrgemeinde Kinder bis zu 6 Jahren betreut. Das Kinderhaus legt hierfür ein eigenes institutionelles Schutzkonzept vor.

Besondere Situationen

Übernachtungen und 1:1 Situationen gehören in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Maßen und Formen dazu. Die Verantwortlichen sind geschult und können mit diesen besonderen Herausforderungen umgehen.

Nähe und Distanz

Beim Thema Nähe und Distanz wird eher intuitiv gehandelt, ist aber fester Bestandteil in Leitlinien (Kindergarten, KiTa), Jugendleiterschulungen und in der Präventionsschulung. Festgeschriebene Regeln hierzu gibt es aber nicht (z.B. durch Aushang).

Bauliche Gegebenheiten

Die Gebäude und Räume, die sowohl für ehrenamtliche als auch hauptamtliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genutzt werden bzw. zugeordnet sind, sind nicht immer zu 100 % geeignet (z.B. Toilettenräume, Räume im Keller, Jugendräume im OG des Pfarrheims). Dies bedarf großer Aufmerksamkeit. Die Verantwortlichen gehen achtsam mit den baulichen Risiken um.

Der Zugang zum Pfarrheim und insbesondere zu den Räumen, in denen Kinder- und Jugendarbeit stattfinden, ist geregelt durch ein protokollführendes elektronisches Schließsystem (Chip).

Gefahrensituationen

Vor und nach Gruppentreffen im Kinder- und Jugendbereich kommt es immer wieder vor, dass Kinder und Jugendliche in Eigenverantwortung, ohne Aufsicht unserer Mitarbeiter*innen, auf den Gruppenbeginn warten bzw. den Heimweg antreten. Dies sollte immer wieder im Gespräch mit den Eltern bewusst gemacht werden.

Insgesamt ist im Sinne der Transparenz den Eltern bekannt zu machen, wer die Kinder- bzw. Jugendgruppe leitet, wer auch von den Hauptamtlichen für diesen Bereich verantwortlich ist.

Risikoanalyse unserer Aktivitäten

Neben den allgemeinen Risiken analysierte das ISK-Team mit den betroffenen Gruppierungen, Kindern, Jugendlichen und Leitungen folgende regelmäßig stattfindende Veranstaltungen unserer Pfarrgemeinde. Zunächst wurden hier intern im ISK-Team Vorbewertungen vorgenommen und diese dann im Nachgang mit den Gruppierungen der Pfarrgemeinde besprochen, geändert und ergänzt.

Krippenspiel

Das Krippenspiel wird derzeit von Frau Julia Link betreut. Es findet aktuell einmal im Jahr an Heiligabendnachmittag statt. Die Dauer beträgt weniger als eine Stunde. Es wird durch die Kommunionkinder und Firmlinge in der Pfarrkirche Teublitz gestaltet. Vor der Durchführung finden vier Treffen statt.

Die Risikoanalyse wurde mit Frau Link durchgeführt und im Anschluss durch das ISK-Team geprüft und bewertet. Im Nachgang wurde sie mit einzelnen Eltern besprochen.

Bei der Gruppe handelt es sich in der Regel um eine altersmäßig homogene Gruppe von Kindern aller Geschlechter im Alter von 9 – 11 Jahren. Durch jedoch unterschiedliche Entwicklungsstände können gefühlte Über- bzw. Unterordnungsempfindungen entstehen. Durch die unterschiedlichen Rollen, die im Krippenspiel übernommen werden, kann eine gewisse Hierarchie empfunden werden. Zu allen Proberterminen sind die Eltern der Kinder eingeladen. Auch Erwachsene beurteilen mögliche Grenzüberschreitungen oft unterschiedlich. Das Umkleiden erfolgt durch Frau Link und helfende Eltern. Die Kleiderausgabe und Kleiderrückgabe erfolgt im Pfarrheim bzw. in der Kirche ebenfalls im Beisein der Eltern. Bei einem nötigen Toilettengang werden die Kinder durch die Eltern begleitet.

Eltern-Kind-Gruppen

Von Montag bis Donnerstag finden von 09:00 – 11:00 Uhr Eltern-Kind-Treffen statt. Die Gruppenstärke beträgt ca. 10 Kinder bzw. Erwachsene. Betreut werden die Treffen von Frau Steffi Franek, Frau Elisabeth Kirscheneck und Frau Michaela Müllner. Die Leiterinnen sind durch die kath. Erwachsenenbildung e.V. zur Eltern-Kind-Leitung qualifiziert worden und erhalten durch die KEB regelmäßig Supervision. Sie gestalten die Treffen mit Spielen, Tanzen, Singen, Essen usw. Jedes Kind wird durch ein Elternteil betreut. Die Kinder sind zwischen ein und drei Jahre alt. Die Treffen finden in den Eltern-Kind-Räumen im 1. Stock des Pfarrheimes statt, im Sommer ggf. auch im Garten des Pfarrheimes.

Die Analyse wurde mit Frau Müllner und Frau Kirscheneck durchgeführt und im Anschluss durch das ISK-Team geprüft und bewertet. Im Nachgang wurde sie mit einzelnen Eltern besprochen.

Die Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren haben unterschiedliche Entwicklungsstände, dadurch kann beim gemeinsamen Spielen ein Über- Unterordnungsverhältnis empfunden werden. Alle Termine finden im Beisein mindestens eines Elternteils statt. Auch Erwachsene beurteilen mögliche Grenzüberschreitungen unterschiedlich. Die Kinder werden immer vom eigenen Elternteil gewickelt. Ein möglicherweise zweites Kind des gleichen Elternteils bleibt in dieser Zeit ohne Aufsicht dieses Elternteils. Ebenfalls ohne Aufsicht des Elternteils bleibt das Kind/die Kinder, wenn das Elternteil abwesend ist (z.B. beim Toilettengang).

Sing- und Musikstunde für Kinder

Einmal wöchentlich (Donnerstag 15:45 – 16:30 Uhr) findet eine Sing- und Musikstunde für Kinder statt. Betreut wird die Gruppe von dem Kirchenmusiker Herrn Norbert Hintermeier und Frau Barbara Michalski. Die Gruppe besteht aus 12 – 14 Kindern im Alter von 6 – 8 Jahren und findet in den Jugendräumen des Pfarrheims im 2. Stock statt.

Die Analyse wurde mit Herrn Norbert Hintermeier durchgeführt und im Anschluss durch das ISK-Team geprüft und bewertet. Im Nachgang wurde sie mit einzelnen Eltern und Kindern besprochen.

Die Kinder im Alter von 6 – 8 Jahren haben unterschiedliche Entwicklungsstände, dadurch kann beim gemeinsamen Musizieren ein Über- Unterordnungsverhältnis empfunden werden. Durch unterschiedliche Begabungen und Leistungsstände kann es zu Konkurrenzdenken und Rivalität kommen. Durch den Altersunterschied ist die Sprache/der Wortschatz unterschiedlich ausgeprägt. Nicht jedes gesprochene Wort wird dadurch gleich verstanden und interpretiert. Dadurch kann es zu Irritationen und Verunsicherungen kommen. Nötige Toilettengänge werden von den Kindern allein durchgeführt. Die Kinder werden zur Probe von den Eltern gebracht und auch wieder abgeholt.

Sternsinger

Einmal jährlich findet zwischen Weihnachten und Heilig Dreikönig die Sternsingeraktion statt. Kinder und Jugendliche gehen von Haus zu Haus, segnen diese und sammeln Spenden. Betreut werden die Gruppen von Erwachsenen oder älteren Jugendlichen. Die Organisation der Sternsingeraktion erfolgt durch Frau Barbara Michalski und Theresa Gietl. Jede Gruppe besteht in der Regel aus 3 - 4 Kindern im Alter von 6 – 17 Jahren.

Die Analyse wurde mit Frau Barbara Michalski durchgeführt und im Anschluss durch das ISK-Team geprüft und bewertet. Im Nachgang wurde sie mit einzelnen Eltern besprochen.

Die Kinder im Alter von 6 – 17 Jahren haben unterschiedliche Entwicklungsstände, dadurch kann während der Hausbesuche ein Über- Unterordnungsverhältnis empfunden werden. Durch unterschiedliche Begabungen und Leistungsstände kann es zu Konkurrenzdenken und Rivalität kommen. Durch den Altersunterschied ist die Sprache/der Wortschatz unterschiedlich ausgeprägt. Nicht jedes gesprochene Wort wird dadurch gleich verstanden und interpretiert. Dadurch kann es zu Irritationen und Verunsicherungen kommen. Auch unterscheiden

sich die Kinder und Jugendlichen in ihrer körperlichen Entwicklung. Die Ausgabe und Abgabe der Gewänder erfolgt unter Aufsicht mehrerer Erwachsener im Saal des Pfarrheims. Die Hausammlung der Aktion wird durch die einzelnen Gruppen selbst organisiert. Häuser werden zum Schutz der Kinder und Jugendlichen nicht betreten.

Kolping Familienkreise

In der Kolpingsfamilie gibt es fünf Familienkreise. Diese führen unterschiedlichste Veranstaltungen durch. Bei allen Veranstaltungen werden Kinder und Jugendliche in der Regel durch mindestens einen Elternteil begleitet.

Die Analyse wurde mit Frau Martina Förster durchgeführt, mit dem restlichen Vorstand der Kolpingsfamilie besprochen und im Anschluss durch das ISK-Team geprüft und bewertet. Im Nachgang wurden sie mit einzelnen Familienkreismitgliedern besprochen.

Durch den Altersunterschied (Kinder – Jugendliche - Erwachsene) kann es zu einem Über-, Unterordnungsempfinden kommen (Hierarchien). Grenzüberschreitungen werden bei Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen zum Teil sehr unterschiedlich wahrgenommen und empfunden. Da jeder Familienkreis seine Veranstaltungen selbst organisiert und durchführt, ist es nicht möglich Abläufe zu kontrollieren. Weil die Veranstaltungen an unterschiedlichsten Orten stattfinden, ist es nicht möglich die Orte auf Sicherheit für Kinder und Jugendliche zu prüfen. Eins-zu-eins-Situationen können bei den Veranstaltungen nicht ausgeschlossen werden. Durch Alkoholkonsum kann es bei Erwachsenen zu einer Senkung von Hemmschwellen kommen.

Kolping Kleidersammlung

Die Kolpingsfamilie sammelt zweimal jährlich Altkleider (Frühjahr und Herbst). Dabei sind vier bis fünf Teams mit jeweils drei bis sechs Personen unterwegs. Die Jugendlichen werden grundsätzlich von zwei Erwachsenen begleitet. Die Sammlung findet immer an einem Samstagvormittag von 09:00 – ca. 11:00 Uhr statt. Im Anschluss gibt es beim Pfarrheim eine Brotzeit.

Die Analyse wurde mit Frau Martina Förster durchgeführt, mit dem restlichen Vorstand der Kolpingsfamilie besprochen und im Anschluss durch das ISK-Team geprüft und bewertet. Im Nachgang wurde sie mit einzelnen Sammlern, Eltern, Kindern und Jugendliche besprochen.

Das Alter der jugendlichen Sammler ist sehr unterschiedlich (8 -18 Jahre). Durch den Altersunterschied (Kinder – Jugendliche - Erwachsene) kann es zu einem Über-, Unterordnungsempfinden kommen (Hierarchien). Grenzüberschreitungen werden bei Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen zum Teil sehr unterschiedlich wahrgenommen und empfunden. Kinder und Jugendliche befinden sich auf den Sammelfahrzeugen zwischen den Sammelsäcken in nicht immer einsichtigen Positionen, in denen es zu Eins-zu-eins-Situationen kommen kann.

Nikolausbesuch

Um den 6. Dezember veranstaltet die Kolpingsfamilie Nikolaus-Besuche bei Kindern im Alter bis zu 12 Jahren. Der Nikolaus-Besuch wird durch die Vorstandschaft organisiert und von den Eltern der besuchten Kinder im Vorfeld in Auftrag gegeben. Der „Nikolaus“ besucht die Kinder und bringt Geschenke. In der Regel werden die Kinder von mindestens einem Elternteil begleitet. Die Texte, die der Nikolaus sagt, werden teilweise von den Eltern erstellt. Die Analyse wurde mit Frau Martina Förster durchgeführt, mit Nikolaus-Mimen besprochen und im Anschluss durch das ISK-Team geprüft und bewertet.

Durch Nikoläuse kann es zu grenzüberschreitendem Verhalten besonders in der Sprache kommen. Texte, die der Nikolaus vorträgt, müssen wertschätzend gegenüber dem Kind sein. Der Nikolaus darf dem Kind keine Angst machen oder in irgendeiner Art und Weise bedrohlich auf das Kind wirken. Deshalb wird auf die Gestalt des „Knecht Ruprecht“ oder anderer Negativprotagonisten verzichtet.

Liturgischer Dienst der Ministranten

Fast täglich ministrieren Kinder und Jugendliche im Alter von 9 bis 22 Jahren in den Kirchen der Pfarrgemeinde. Dabei ziehen sie in den Sakristeien ihr liturgisches Gewand an. Hier treffen sie auf andere Ministranten*innen, Mesner, andere liturgische Dienste und Geistliche.

Die Analyse wurde mit den Oberministrant*innen und den Gruppeleiter*innen durchgeführt und im Anschluss durch das ISK-Team geprüft und bewertet. Im Nachgang wurden sie mit den Mesnern besprochen.

Das Alter der Kinder und Jugendlichen ist sehr unterschiedlich. Durch den Altersunterschied (Kinder – Jugendliche - Erwachsene) kann es zu einem Über-, Unterordnungsempfinden kommen (Hierarchien). Grenzüberschreitungen werden bei Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen zum Teil sehr unterschiedlich wahrgenommen und empfunden.

Beim Anlegen der liturgischen Kleidung kommt es zu Berührungen zwischen Ministranten*innen untereinander und zwischen Ministranten*innen und Mesner.

In der Sakristei kann es zu Eins-zu-Eins-Situationen kommen.

Jeder kann jederzeit Foto-/Videoaufnahmen machen und diese ins Netz stellen oder anderweitig verbreiten.

Gruppenstunden

Die Gruppenleiter*innen der Ministranten*innen bieten regelmäßige altersspezifische Gruppenstunden an. Es treffen sich in altershomogenen Gruppen 3-10 Kinder und Jugendliche mit ihren Gruppenleitern*innen.

Die Risikoanalyse wurde mithilfe eines Wimmelbildes und eines Fragebogens durchgeführt und im Anschluss in der Gruppenleiterrunde und dem ISK-Team geprüft und bewertet. Änderungswünsche und Hinweise wurden daraufhin eingearbeitet.

Da es sich bei den Teilnehmenden um unterschiedlich starke Persönlichkeiten handelt, kann es oftmals zu „Machtkämpfen“ kommen. Zwischen Gruppenleitung und Teilnehmenden können unterschiedliche Machtverhältnisse herrschen. Jeder kann jederzeit Foto-/Videoaufnahmen machen und diese ins Netz stellen oder anderweitig verbreiten.

Ministranten-Ausflug

Einmal jährlich findet ein mehrtägiger Ausflug der Ministranten*innen im Alter von 9 bis 22 Jahren statt. Der Ausflug wird von Eltern der Ministranten*innen sowie den Geistlichen geleitet.

Die Risikoanalyse wurde mithilfe eines Wimmelbildes und eines Fragebogens durchgeführt und im Anschluss in der Gruppenleiterrunde und dem ISK-Team geprüft und bewertet. Änderungswünsche und Hinweise wurden daraufhin eingearbeitet.

Durch den Altersunterschied (Kinder – Jugendliche - Erwachsene) kann es zu einem Über-, Unterordnungsempfinden kommen (Hierarchien). Grenzüberschreitungen werden bei Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen zum Teil sehr unterschiedlich wahrgenommen und empfunden.

In den Sanitäranlagen sind die Teilnehmenden allein und ohne Aufsicht, dadurch kann es zu vielseitigen Grenzüberschreitungen kommen.

Es kann zu unübersichtlichen Situationen kommen, wenn z.B. Ministranten*innen freie Zeit in der Unterkunft oder bei Programmpunkten haben (Bsp. Erkundung eines Museums).

In den Schlafräumen herrscht besondere Problematik bei großem Altersunterschied und fremden Zimmerpartnern.

Eine Pärchenbildung während des Ministranten-Ausflugs kann ein Risiko darstellen (pubertäres Alter, unterschiedliche Entwicklungsstände, ...).

Jeder kann jederzeit Foto-/Videoaufnahmen machen und diese ins Netz stellen oder anderweitig verbreiten.

Ausflug nach Grimmerthal

Einmal jährlich findet ein Wochenende der Ministranten*innen im Jugendhaus Grimmerthal statt. Die Teilnehmenden im Alter von 9 bis 11 Jahren werden durch Ihre Gruppenleiter*innen im Alter von 16 bis 22 Jahren und Eltern der Ministranten*innen begleitet.

Die Risikoanalyse wurde mithilfe eines Wimmelbildes und eines Fragebogens durchgeführt und im Anschluss in der Gruppenleiterrunde und dem ISK-Team geprüft und bewertet. Änderungswünsche und Hinweise wurden daraufhin eingearbeitet.

Durch den Altersunterschied (Kinder – Jugendliche - Erwachsene) kann es zu einem Über-, Unterordnungsempfinden kommen (Hierarchien). Grenzüberschreitungen werden bei Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen zum Teil sehr unterschiedlich wahrgenommen und empfunden.

In den Sanitäranlagen sind die Teilnehmenden allein und ohne Aufsicht, dadurch kann es zu vielseitigen Grenzüberschreitungen kommen.

Es kann zu unübersichtlichen Situationen kommen, wenn z.B. Ministranten*innen freie Zeit in der Unterkunft und deren Umgebung haben.

In den Schlafräumen herrscht besondere Problematik bei großem Altersunterschied und fremden Zimmerpartnern.

Jeder kann jederzeit Foto-/Videoaufnahmen machen und diese ins Netz stellen oder anderweitig verbreiten.

Gruppenleiterrunde

Mehrfach jährlich treffen sich die Gruppenleiter*innen (15-22 Jahre), um über die Belange der Jugendarbeit zu sprechen, Jugendarbeit zu organisieren und sich gegenseitig auszutauschen. Die Leitungsrunden finden im Pfarrheim (Jugendräume) statt und werden durch die Oberministranten*innen vorbereitet und moderiert. Die Geistlichen der Pfarrgemeinde sind als Gast zugegen.

Die Risikoanalyse wurde mithilfe eines Fragebogens durchgeführt und im Anschluss in der Gruppenleiterrunde und dem ISK-Team geprüft und bewertet. Änderungswünsche und Hinweise wurden daraufhin eingearbeitet.

Durch den Altersunterschied (Kinder – Jugendliche - Erwachsene) kann es zu einem Über-, Unterordnungsempfinden kommen (Hierarchien). Grenzüberschreitungen werden bei Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen zum Teil sehr unterschiedlich wahrgenommen und empfunden.

Da es sich bei den Teilnehmenden größtenteils um starke Persönlichkeiten handelt, kann es oftmals zu „Machtkämpfen“ und hitzigen Diskussionen kommen.

Jeder kann jederzeit Foto-/Videoaufnahmen machen und diese ins Netz stellen oder anderweitig verbreiten.

Eierbetteln

Einmal jährlich findet vor dem Osterfest das Eierbetteln der Ministranten statt. Kinder und Jugendliche gehen von Haus zu Haus und sammeln Spenden für die Ministranten-Kasse. Betreut werden die Gruppen durch die Gruppenleiter*innen. Die Organisation der Sternsingeraktion erfolgt durch die Oberministranten. Jede Gruppe besteht in der Regel aus 3 - 4 Kindern im Alter von 9 – 22 Jahren.

Die Analyse wurde mit den Oberministranten durchgeführt und im Anschluss durch das ISK-Team geprüft und bewertet. Im Nachgang wurde sie mit den Gruppenleitern*innen besprochen.

Menschen im Alter von 9 – 22 Jahren haben unterschiedliche Entwicklungsstände, dadurch kann während der Hausbesuche ein Über- Unterordnungsverhältnis empfunden werden. Durch unterschiedliche Begabungen und Leistungsstände kann es zu Konkurrenzdenken und Rivalität kommen. Durch den Altersunterschied ist die Sprache/der Wortschatz unterschiedlich ausgeprägt. Nicht jedes gesprochene Wort wird dadurch gleich verstanden und interpretiert. Dadurch kann es zu Irritationen und Verunsicherungen kommen. Auch unterscheiden sich die Kinder und Jugendlichen in ihrer körperlichen Entwicklung. Die Ausgabe nötiger Gegenstände erfolgt unter Aufsicht der Oberministranten im Pfarrheim. Die Haussammlung der Aktion wird durch die einzelnen Gruppen selbst organisiert. Häuser werden zum Schutz der Kinder und Jugendlichen nicht betreten.

Beschwerdemanagement und Feedback

Um sichergehen zu können, dass Beschwerdewege auch im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt genutzt werden, bedarf es einer gelebten Kultur, in welcher Lob und Kritik von Kindern, Jugendlichen und allen in der Kirche Tätigen gehört und ernst genommen werden. Beschwerdewege müssen demnach niedrigschwellig und alltagstauglich sein, sodass alle Arten von Lob und Kritik/Beschwerden Beachtung finden und für alle Menschen unserer Pfarrgemeinde transparent und zugänglich sind. In unserer Pfarrgemeinde gibt es unterschiedliche Melde- und Beschwerdewege, die letztendlich im Pfarrbüro zusammengeführt werden.

Für die Pfarrgemeinde besteht die Möglichkeit sich sowohl persönlich als auch anonym (z.B. Briefkasten, per Post, Kommunikation über Dritte, telefonisch, per Mail) zu melden. Die Meldungen werden von einer qualifizierten und vertrauenswürdigen Person entgegengenommen.

Des Weiteren dürfen sich alle, vor allem Kinder und Jugendliche, direkt im Gespräch an den Seelsorger oder eine Person ihres Vertrauens (z.B. Gruppenleiter/in) oder die Ansprechperson zur Prävention sexualisierter Gewalt (siehe Anlage 7) mit ihrem Anliegen wenden. Zudem stehen die Ansprechpersonen des Bistums Regensburg (siehe Anlage 7) zur Verfügung.

Bei sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen sind verlässliche Ansprechpartner aber auch klare Handlungsempfehlungen zwingend erforderlich. Daher haben wir in der Anlage zum Schutzkonzept die nachfolgend aufgeführten Informationen zusammengestellt:

- Liste mit Ansprechpartnern in unserer Pfarreiengemeinschaft, einer Vertrauensperson der Pfarrgemeinde sowie Ansprechpartner der Diözese Regensburg und auch externen Beratungsstellen (Anlage 7)
- Handlungsleitfaden „Checkliste zur Selbstreflexion bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“ (Anlage 8)
- Handlungsleitfaden bei verbalen Grenzverletzungen“ (Anlage 9)
- Handlungsleitfaden bei körperlichen oder sonstigen sexuellen Grenzverletzungen (Anlage 9)
- Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt (Anlage 10)
- Beschwerdemanagement Dokumentation (Anlage 11)

Qualitätsmanagement

Damit das Schutzkonzept alle Gruppen erreicht und die Unterlagen auch in Notfällen verfügbar sind, wird die Pfarrei das Schutzkonzept incl. aller Anlagen auf der Homepage veröffentlichen und stets aktuell halten sowie in jeder Einrichtung (Pfarrbüro, Pfarrheim, Sakristeien, etc.) einen Ordner „Prävention“ vorhalten, in dem neben dem Schutzkonzept ebenfalls alle Anlagen (Handlungsleitfäden, Formulare etc.) klar strukturiert zur Verfügung stehen. Die Aktualisierung dieser Unterlagen erfolgt über den Mailverteiler der jeweiligen Verantwortlichen. Grundsätzlich wird in unserer Pfarrgemeinde nach einem Vorfall sowohl im ISK-Team, im Seelsorgeteam, der Kirchenverwaltung und auch in der jeweiligen Gruppe erörtert, ob aufgrund des jeweiligen Vorfalls das Schutzkonzept anwendbar/ nutzbar war oder ob entsprechende Anpassungen notwendig sind. Weiterhin wird das Schutzkonzept mindestens alle fünf Jahre überprüft und evtl. notwendige Anpassungen eingearbeitet. Verantwortlich für diese Evaluierung ist die Präventionsfachkraft vor Ort und der Pfarrer. Das Pfarrbüro hält die Fristen für Präventionsschulungen, Fortbildungen und Überprüfungen des ISK, des Verhaltenskodex und der erweiterten Führungszeugnisse fest (gem. Muster Anlage 7) und macht die Betroffenen ein viertel Jahr vorher darauf aufmerksam.

Das gesamte Schutzkonzept wird den Schutzbefohlenen über Aushang oder Auslage bzw. Veröffentlichung im Internet zugänglich gemacht. Hierdurch soll das Wissen um die eigenen Rechte und Möglichkeiten deutlich gestärkt werden. Weiterhin sollen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Aktiven in ihrer Arbeit mit den Schutzbefohlenen die Rechte der Schutzbefohlenen immer wieder situativ aufgreifen und entsprechend vermitteln. Aus unserer Sicht ist erhöhte Aufmerksamkeit und Achtsamkeit der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen die beste Prävention gegen sexuelle Übergriffe. Wir verstehen unsere Angebote und Projekte für Kinder und Jugendliche in unserer Pfarrgemeinde bereits als Maßnahme zur Stärkung und Unterstützung von Minderjährigen. Dazu zählen z.B. die Gruppenstunden verschiedener Gemeinschaften, die Arbeit der pädagogischen Einrichtungen der Pfarrei, die Sakramenten-Vorbereitung u.v.m. Unser Ziel ist, das Bewusstsein für dieses Verständnis nach innen und außen zu stärken und unsere Angebote weiterzuentwickeln und auszubauen. Es soll jeder Gruppierung offenstehen, spezielle Maßnahmen zur Stärkung der Schutzbefohlenen (ob als Projektarbeit oder regelmäßiges Angebot) gruppenspezifisch anzubieten

Verhaltenskodex

Gründe für die Erstellung eines Verhaltenskodexes

In einem Verhaltenskodex werden die Regeln definiert, die in einem Nah- oder Abhängigkeitsbereich hinsichtlich des professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz verbindlich gelten. Solche klaren Verhaltensregelungen können zur Überwindung der Sprachlosigkeit und der Unsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt beitragen. Sie verkleinern die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten und erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch Einhalt zu gebieten. Gleichzeitig gibt ein Verhaltenskodex den Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und kann so auch vor falschem Verdacht schützen.

Ziel des Verhaltenskodexes ist es:

- Eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen sind von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz.
- Schutzbefohlene vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen.
- Den haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes zu geben und vor falschem Verdacht zu schützen.
- Den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität in unserer Pfarrei zu verbessern.
- Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrgemeinde wachzuhalten.

Der Verhaltenskodex soll von allen Mitarbeitenden durch Unterzeichnung anerkannt werden

- Der Verhaltenskodex soll allen Personen, die eine Einrichtung oder ein Angebot nutzen oder besuchen, bekannt gemacht werden (z.B. durch Aushang in den Gruppenräumen).
- Schutzbefohlene sollen die Möglichkeit haben, sich bei Regelübertretungen zu beschweren.

Vorgehensweise bei Nichteinhaltung

Regeln machen nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Regelübertretungen umzugehen ist. Um sich von typischem Täter*innenverhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, muss in einem Verhaltenskodex auch geregelt werden, wem gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind (z.B. gegenüber dem/der Gruppenverantwortlichen, der Präventionsfachkraft vor Ort, gegenüber dem jeweiligen Team oder auch als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch).

Mögliche Regeln können sein:

- Neben-, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Alles, was neben-, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sagen oder tun, darf weiter erzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung.
- Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleginnen oder Kollegen gegenüber den im Schutzkonzept benannten Verantwortlichen transparent.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen und Supervision.

Wege zur Veröffentlichung

Der erstellte Verhaltenskodex ist allen betreffenden Personen zugänglich zu machen. Hierbei sind vielfältige Möglichkeiten von Nutzen, ob gedruckt oder digital. Mit neuen Personen in den jeweiligen Gruppen soll der Verhaltenskodex innerhalb der Gruppe bei Aufnahme in die Gruppe besprochen werden. Eine „Auffrischung“ erfolgt in den jeweiligen Gesprächen mit der Präventionsfachkraft vor Ort. Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung auf der Homepage der Pfarrgemeinde sowie per Aushang in den jeweiligen Gruppenräumen. Ebenso sollte in den Ferienfreizeiten der Verhaltenskodex öffentlich ausgehängt werden.

Ansprechpartner

Die Ansprechpartner bezüglich des Verhaltenskodex und Verstößen dagegen sind auf den unterschiedlichen Ebenen, d.h. innerhalb der Gruppe, der Gruppenleitung, Verantwortlichen für die Gruppe und Gemeindeleitung namentlich zu nennen. (Anlage 7)

Unser Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für den Umgang in unseren Gruppierungen und Diensten. Sie gelten ausnahmslos auf allen Veranstaltungen unserer Pfarrgemeinde, in allen Gruppen und bei allen Zusammenkünften. Für das katholische Kinderhaus Herz Jesu gilt dabei ein eigenes institutionelles Schutzkonzept mit Verhaltenskodex.

Unser Verhaltenskodex umschreibt das Miteinander, insbesondere im Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Mit der Unterschrift unter dem Verhaltenskodex wird deutlich gemacht, dass durch Achtsamkeit und Akzeptanz der Verhaltensregeln Übergriffe verhindert werden sollen. Da der ausführliche und zu unterschreibende Verhaltenscodex im Anhang (Anlage 6) zu finden ist, wird an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen.

Exit Strategie

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist bunt und oft nicht bis ins kleinste Detail planbar. Manchmal gibt es Unwägbarkeiten, die durch dieses institutionelle Schutzkonzept nicht beachtet wurden. Prävention ist wichtig und gehört zum Wesen unserer Kinder- und Jugendarbeit.

Sollte es zu organisatorischen Problemen kommen, welche es nötig machen einzelne Bestimmungen dieses Schutzkonzeptes an die Gegebenheiten anzupassen, so ist dies für einen Einzelfall möglich, wenn:

- alle Teilnehmenden der Veranstaltung und deren Erziehungsberechtigten über die Ausnahme (wenn möglich schriftlich) informiert sind.
- die Gründe für die Ausnahme dokumentiert werden.
- das ISK-Team informiert wird und dieses der Ausnahme zustimmt.

Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlich tätiger Personen hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Bistum Regensburg

Dieses Prüfraster ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

Tätigkeit	eFZ	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/innen von Kinder- und Jugendchören, Bands etc.	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/in, Betreuer/in und Teamer/in bei Freizeitmaßnahmen (Zeltlager, Wochenenden etc.)	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Mitarbeiter/in bei kurzzeitigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen (ohne Übernachtung!)	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, oft wechselnde Teilnehmer.
Hospitant/in, Kurzzeit-Praktikant/in, Hilfs-Gruppenleiter/in	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Zudem: Tätigkeit nur unter erfahrener Anleitung.
Tischgruppenleiter/in bei der Erstkommunionvorbereitung	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten.
Organisatorische Helfer/innen ohne Betreuungsfunktion	NEIN	Keine betreuende pädagogische Tätigkeit

Informationsblatt zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft häufige Fragen

Muss ich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und die Selbstauskunft abgeben?

Ja.

Bei Mitarbeitenden, die dienstlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, ist der Arbeitgeber berechtigt, entsprechende Fragen zu stellen und eine Selbstauskunft zu verlangen. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 9 Arbeitsvertragsrecht der Bay. (Erz-)Diözesen (ABD) sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Das gilt für rechtskräftige Verurteilungen sowie im sensiblen Bereich des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen auch schon für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Selbstauskunft: Was heißt „rechtskräftig verurteilt“?

Die „rechtskräftige Verurteilung“ erfasst alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Dabei sind ausnahmslos alle Bestrafungen nach den in der Selbstauskunft aufgeführten Paragraphen anzugeben; dies gilt unabhängig von der Höhe der Strafe und unabhängig davon, ob eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wurde.

Die relevanten Vorschriften ergeben sich aus § 72 a SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Achtes Buch). Als „nicht rechtskräftig verurteilt“ dürfen Sie sich bezeichnen, wenn die Strafe im Bundeszentralregister getilgt ist. Die Tilgungsfristen ergeben sich aus § 46 BZRG, für Feststellung der Frist und Ablaufhemmung gilt § 47 BZRG.

Weitergehende Informationen zum Bundeszentralregister und den Tilgungsfristen erhalten Sie über das Bundesamt für Justiz.²

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche oder in Deutschland wohnende ausländische Personen sowie bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte oder Verwaltungsbehörden werden im Bundeszentralregister festgehalten.

Das Führungszeugnis gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht.

In das (einfache) Führungszeugnis, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, werden jedoch nicht alle Eintragungen aus dem Bundeszentralregister aufgenommen: Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht

mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftatbeständen nicht aufgenommen.³ Diese Lücke wird durch das erweiterte Führungszeugnis geschlossen. Das erweiterte Führungszeugnis enthält deshalb auch Eintragungen von Verurteilungen unabhängig vom Strafmaß wegen z.B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornographie oder exhibitionistischer Handlungen.

Was passiert mit meinem erweitertem Führungszeugnis und der Selbstauskunft?

Das erweiterte Führungszeugnis erhalten Sie nach Einsichtnahme durch die Vertrauensperson zurück, die Selbstauskunft wird in einem gekennzeichneten und gegen unbefugtes Öffnen gesicherten Umschlag in die Personalakte gegeben.

Was geschieht, wenn das eFZ Eintragungen enthält?

Sollte im eFZ eine Eintragung wegen einer Straftat nach dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII verzeichnet sein, so wird der jeweilige Dienstgeber in Kenntnis gesetzt, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Andere Eintragungen als die in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten, werden nicht vermerkt, niemandem mitgeteilt und nicht genutzt. Die Einsicht nehmende Person ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wie sehen gegebenenfalls die weiteren Schritte aus?

Ergibt sich aus der Selbstauskunft oder dem erweiterten Führungszeugnis, dass eine einschlägige Verurteilung vorliegt oder ein einschlägiges Ermittlungsverfahren gegen Sie geführt wird, übergibt die Vertrauensperson den Fall an den jeweiligen Dienstgeber, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen?

Welche Maßnahmen bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung oder eines Ermittlungsverfahrens ergriffen werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Allein aufgrund einer pflichtgemäßen Anzeige erfolgt im Regelfall keine Kündigung.

Der Arbeitgeber ist in einem solchen Fall aber verpflichtet, eigene Ermittlungen durchzuführen und die oder den betroffene/n Beschäftigte/n zu hören. Wenn es um eine Versetzung oder Kündigung geht, ist auch die Mitarbeitervertretung zu hören.

Gilt hier nicht die Unschuldsvermutung?

Die Unschuldsvermutung ist ein Begriff des Strafrechts. Er besagt, dass jemand solange als unschuldig gilt, bis ein Gericht seine Schuld festgestellt hat. Die Unschuldsvermutung verpflichtet direkt nur das Gericht, das über eine Anklage entscheidet. Für das Ergreifen arbeitsrechtlicher Maßnahmen kann jedoch bereits der Verdacht reichen, dass der/die Mitarbeiter/in einschlägige Straftaten begangen hat. So wird es

zum Beispiel für den Dienstgeber unzumutbar sein, jemanden, der im dringenden Verdacht steht, schwere Straftaten gegen ihm anvertraute Kinder begangen zu haben, bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein zu lassen.

Was muss ich tun, wenn später einmal gegen mich ermittelt wird?

Wenn wegen einem der einschlägigen Paragraphen gegen Sie ermittelt wird, sind Sie verpflichtet, umgehend den Dienstgeber hierüber zu informieren. Das Verheimlichen eines Ermittlungsverfahrens ist unter Umständen ein Kündigungsgrund.

Damit Sie gegebenenfalls nachsehen können, sollten Sie dieses Informationsblatt aufbewahren.

Anlage 3 zum ISK Pfarrei Herz Jesu Teublitz

Kath. Pfarramt Herz-Jesu, Schützenstr. 2 A, 93158 Teublitz

Teublitz,

Schutz unserer Kinder vor sexuellem Missbrauch

Liebe Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter, liebe Beschäftigte der Kirchenstiftung,
liebe Engagierte in unserer Kinder- und Jugendarbeit,

als begeisterte Christen geben wir in unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Zeugnis von einem menschenfreundlichen und liebenden Gott.

Leider gibt es im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit auch immer wieder Probleme mit sexuellem Missbrauch. Gemeinsam mit den Kirchen, gesellschaftlichen Gruppierungen und Verbänden hat unser Bundestag ein Gesetz zum Schutz unserer Kinder vor sexuellem Missbrauch erlassen.

Dieses Gesetz trifft Sie nun ganz persönlich, da jede/r Ehrenamtliche, der mit Kindern und Jugendlichen zusammen ist, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, um auszuschließen, dass einschlägige Vorstrafen vorliegen.

Wie geht das nun konkret?

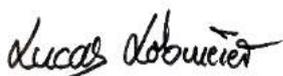
- 1) Mit dem beiliegendem Vordruck beantragen Sie ein erweitertes Führungszeugnis bei der Stadtverwaltung Teublitz. – Dies ist für Sie kostenlos.
- 2) Das erweiterte Führungszeugnis wird Ihnen zugesandt.
- 3) Mit dem zugesandten erweiterten Führungszeugnis gehen Sie zur Stadtverwaltung und lassen sich dort von einem/r Beamten/in schriftlich bestätigen, dass nichts gegen Sie vorliegt.
- 4) Diese Bestätigung geben Sie dann im Pfarrbüro ab.

Ich persönlich habe vollstes Vertrauen zu den ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und Angestellten unserer Pfarrgemeinde. Gerade im Bereich unserer Kinder- und Jugendarbeit wird Hervorragendes geleistet. Dafür möchte ich mich bei Ihnen recht herzlich bedanken.

Ich denke, dass dieses Gesetz für ganz Deutschland sinnvoll ist und bitte Sie nun, dieses erweiterte Führungszeugnis beizubringen.

Vielen Dank für Ihre Hilfe

Gottes Segen



Lucas Lobmeier, Pfarrer

**Dieses Schreiben bitte ausfüllen und
damit bei der Stadtverwaltung das
erweiterte Führungszeugnis anfordern.**

Name/Anschrift des Vereins

**Katholisches Pfarramt Teublitz
Schützenstraße 2 A
93158 Teublitz**

**Bestätigung
zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Füh-
rungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG (Belegart N)**

Hiermit wird bestätigt, dass wir als Verein gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von
Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe
wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr.
2a) BZRG zu überprüfen haben.

Frau/Herr

.....

Adresse

.....

geboren am in

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. §
30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG vorzulegen.

Teublitz,

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift des/der Vereinsvorsitzenden

Selbstauskunft
für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für
den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

ich **nicht** rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

Straftatbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

Verpflichtungserklärung für Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minder- jährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen und pflegerischen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Ich richte mein Handeln daran aus, dass die mir anvertrauten Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sich bei uns wohlfühlen. Ich achte ihre Persönlichkeit, Würde und Rechte. Ich schütze sie vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinem Einflussbereich liegt.

1. Ich richte mein Handeln daran aus, dass die mir anvertrauten Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene sich bei uns wohlfühlen. Ich achte ihre Persönlichkeit, Würde und Rechte. Ich schütze sie vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinem Einflussbereich liegt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander das tun. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet. Ich respektiere auch das „Nein“ des anderen, wenn nicht etwas anderes Wichtiges (Sicherheit der Kinder und Jugendlichen, Aufsichtspflicht ...) dagegensteht.

3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritäts- bzw. Vorbildstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten in Wort oder Tat, Bild oder sozialen Netzwerken. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen. Ich komme Kindern und Jugendlichen zu Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Ich verletze Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene weder durch Taten noch durch Worte.
5. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, verpflichte ich mich, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
7. Ich kenne das Beschwerdesystem der Pfarrei Herz Jesu Teublitz und weiß, wie ich handeln muss.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums geschult und weitergebildet.

Ja

Nein

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Ort, Datum

Unterschrift

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für den Umgang in unseren Gruppierungen und Diensten. Sie gelten ausnahmslos auf allen Veranstaltungen unserer Pfarrgemeinde Herz Jesu Teublitz, in allen Gruppen und bei allen Zusammenkünften. Er umschreibt das Miteinander, insbesondere im Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

Ich,

(Vorname)

(Nachname)

(Geburtsdatum)

verpflichte mich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Ich richte mein Handeln daran aus, dass die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sich bei uns wohlfühlen. Ich achte ihre Persönlichkeit, Würde und Rechte. Ich schütze sie vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinem Einflussbereich liegt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander das tun. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet. Ich respektiere auch das „Nein“ des anderen, wenn nicht etwas anderes Wichtiges (Sicherheit der Kinder und Jugendlichen, Aufsichtspflicht ...) dagegensteht.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritäts- bzw. Vorbildstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten in Wort oder Tat, Bild oder sozialen Netzwerken. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen. Ich komme Kindern und Jugendlichen zu Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Ich verletze Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene weder durch Taten noch durch Worte.
5. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, verpflichte ich mich, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
7. Ich kenne das Beschwerdesystem der Pfarrei Herz Jesu Teublitz und weiß, wie ich handeln muss.

Auf der Basis dieser Grundhaltung ergeben sich konkrete Verhaltensregeln für alle Engagierten der Pfarrei:

Wertschätzung und Respekt

- Jeder Mensch wird ungeachtet seiner Herkunft, seines Aussehens, seiner politischen, religiösen oder weltanschaulichen Ansichten oder anderer Äußerlichkeiten als Geschöpf Gottes geschätzt. Niemand wird höher oder geringer angesehen.
- Wir reden Kinder und Jugendliche mit ihrem Vornamen an und respektieren es, wenn Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren nicht geduzt oder mit ihrem Vornamen angeredet werden möchten.
- Wir stellen niemanden wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Fehler oder Schwächen bloß und machen niemanden lächerlich.

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

- Im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen legen wir Wert auf eine verständliche Sprache. Sie sollte altersgerecht, angemessen und respektvoll sein.
- Wir vermeiden sexistische oder diskriminierende Äußerungen.
- Wir kommunizieren auf Augenhöhe und unterbinden sprachliche Grenzverletzungen.
- Dies gilt auch für die Kommunikation in sozialen Netzwerken.
- Jeder wird ernst genommen, jedem wird zugehört und jeder darf die eigene Meinung äußern, ohne unterbrochen zu werden.

Gestaltung von Nähe und Distanz / Körperkontakt

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Sakramentenvorbereitung und Gruppenstunden sowie alle anderen Treffen mit Kindern und Jugendlichen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube, sind zu unterlassen.
- Körperliche Nähe ist für viele Kinder ein wichtiges Signal für Wohlergehen und Zuneigung, aber auch wichtig bei Trost und Ermutigung. Gleichzeitig kann körperliche Nähe auch Ängste auslösen. Daher gehen wir sorgsam mit Körperkontakten um und achten darauf, dass niemand gegen seinen Willen berührt wird.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Wir reagieren sensibel und angemessen auf Körperkontakt, den Kinder suchen (umarmen, auf dem Schoß sitzen)

Beachtung der Intimsphäre, äußeres Erscheinungsbild

- Der Unantastbarkeit der körperlichen Intimsphäre aller Menschen messen wir große Aufmerksamkeit bei. Generell gelten die Regeln des guten Anstandes.
- Wir achten darauf, andere durch unsere Kleidung nicht zu verletzen oder in unangenehme Situationen zu bringen (vor allem durch zu freizügige Kleidung oder durch Kleidung mit unangemessenen Aufdrucken, wie z.B. sexistische, rassistische oder politische Motive.)
- Bei allen Aktivitäten achten wir die Privatsphäre der anderen – niemand darf gegen den eigenen Willen etwas von sich preisgeben müssen. Vor allem in Situationen, die den Intimbereich betreffen (Benutzung von Toiletten und anderen Sanitäreinrichtungen), ist der Schutz der Privatsphäre unbedingt zu achten.

- Wir achten darauf, dass keine Fotografien oder andere Medien gefertigt werden, die dazu geeignet sind, einzelne Personen bzw. Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung und unproblematisch. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Pfarrgruppe können diese Intention unterstreichen. Achtsamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen wertvoll sind, ohne konkreten Anlass oder heimlich „im Verborgenen“ erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen. Generell sollte mit allen materiellen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Verwendung von Methoden und Materialien

- Als Pfarrei haben wir kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien. Die Verantwortung liegt hier bei den Kindern und Jugendlichen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch halten wir die Kinder und Jugendlichen dazu an, auch in der Kommunikation per Internet Respekt und Umsicht walten zu lassen. Wir verbieten und distanzieren uns strikt von verunglimpfenden Texten und entwürdigenden Fotos oder Videos. In unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Homepage, usw.) achten wir darauf, diesbezüglich vorbildlich zu sein. Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen beachten wir, dass diese allgemein bleiben. Andere Fotos veröffentlichen wir nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und keine persönlichen Grenzen überschritten werden.
- Wir nutzen soziale Medien zum Zwecke der Kommunikation und des Informationsaustausches. Wir missbrauchen sie nicht, um unangemessene Nähe zu einzelnen Schutzbefohlenen aufzubauen.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial erfolgt pädagogisch und altersadäquat. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege und gemeinsame Nutzung von Schlafräumen von Betreuern und Anvertrauten sind zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Es wird vor Betreten von Schlafräumen angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet. Soweit gebeten, betreten möglichst nur erwachsene Betreuer desselben Geschlechts den Schlafraum.
- Kinder und Jugendliche dürfen bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen. Bei einfach vorhandenen Sanitäreinrichtungen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter garantiert.

Disziplinierungsmaßnahmen und Sanktionen

- Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander wird das Einhalten vereinbarter Regeln eingefordert. Ein Verstoß wird nicht verharmlost.
- Die Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen nicht überschritten werden.
- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form der Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Falls aufgrund von Fehlverhalten Sanktionen unabdingbar sind, müssen diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen und angemessen, konsequent und für den Bestraften zeitnah und situationsbezogen sein.
- Bei notwendigen erzieherischen Maßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung unzulässig und damit untersagt.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.

- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Regelung, wenn der Verhaltenskodex (wiederholt) missachtet wird:

- Mitteilung an die jeweilige Leitung /Seelsorger
- Klare Haltung einnehmen: So geht es nicht!
- Konsequenzen mitteilen und wenn notwendig umsetzen

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex kennengelernt und ausgehändigt erhalten habe und mich in meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen daran orientiere.

Teublitz, den _____

(Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin)

Ansprechpersonen und Beratungsstellen

Ansprechpersonen innerhalb der Pfarrgemeinde Herz Jesu Teublitz

Pfarrer Lucas Lobmeier	Schützenstraße 2a, 93158 Teublitz 09471 9491 (Pfarrbüro) pfarrer@herz-jesu-teublitz.de
Frau Agnes Habel	0176 812 851 67 agnes-haberl@t-online.de

Ansprechpersonen des Bistums Regensburg

Für Opfer sexuellen Missbrauchs, sexueller Übergriffe und sexualbezogener Grenzverletzungen

Susanne Engl-Adecker	0176 97928634 s.engl-adacker@gmx.de
Wolfgang Sill	09633 9180759 wolfgang.sill@gmx.de

Für körperliche Gewalt

Prof. Dr. Andreas Scheulen	0911 4611226 info@kanzleisheulen.de
----------------------------	--

Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz des Bistums Regensburg

Dr. Judith Helmig (Leitung)	Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg 0941 597 1681 kijuschu@bistum-regensburg.de
-----------------------------	--

Beratungsstellen

Weißer Ring e.V.
www.weisser-ring.de

Kinderschutzbund e.V.
www.dksb.de

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen
0941 24 171

Notruf Amberg SkF
09621 2 22 00

Wildwasser Nürnberg e.V.
www.wildwasser-nuernberg.de
0911 331 330

MiM. Münchner Informationszentrum für Männer
www.maennerzentrum.de
089 543 9556

Dornrose Weiden e.V.
www.dornrose.de
0961 33 0 99

Zartbitter e.V.
www.zartbitter.de
info@zartbitter.de

Nummer gegen Kummer
www.nummergegenkummer.de
0800 111 0 333

Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge
<https://www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt/>

Checkliste zur Selbstreflexion im Umgang mit Fehlverhalten oder bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Die Checkliste dient dazu, die eigenen Gedanken festzuhalten und zu strukturieren. Sollte es Ihrerseits bzw. durch die Präventionskraft zu der Einschätzung kommen, dass es sich um einen Verdacht handelt, ist der Dokumentationsbogen hinzuzuziehen.

*Persönliche Daten des/r Betroffenen (Vorname, Alter...)
(aus Datenschutzgründen bitte nur Abkürzungen benutzen)*

*Name der/s verdächtigen Person/ Personen/ Ehren- oder Hauptamtlichen
(aus Datenschutzgründen nur Abkürzungen benutzen)*

*Was habe ich beobachtet? Was ist mir aufgefallen?
(z.B. Andeutungen auf Fehlverhalten/ Missbrauch, körperliche Symptome, verändertes Verhalten)*

Habe ich den Eindruck, dass der/ die Mitarbeitende/ Ehrenamtliche seine/ihre professionelle Rolle klar hat? Ist das Verhältnis zwischen Nähe und Distanz zu den Kindern und Jugendlichen stimmig?

Hat mir jemand anderer Beobachtungen mitgeteilt (z.B. Andeutungen auf Fehlverhalten/ Missbrauch, körperliche Symptome, verändertes Verhalten)? Welche, wann und wie (persönlich, schriftlich, anonym, über Dritte)?

Welche Informationen, Beobachtungen und/oder Aussagen von Kindern/ Jugendlichen habe ich? Sammeln und Dokumentieren (Auf keinen Fall Kinder/ Jugendliche befragen!)

Was lösen diese Beobachtungen und Informationen in mir aus?

Gibt es eine Person meines Vertrauens (innerhalb und außerhalb der Pfarrei) mit der ich meine Beobachtungen und Gefühle austauschen kann?

(Es ist hilfreich, in einem ersten Schritt auszusprechen, was Sie beschäftigt und beunruhigt und in einem zweiten Schritt eine Trennung tatsächlicher Beobachtungen und Vermutungen von Interpretationen und Phantasien vorzunehmen.)

Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?

Welche verschiedenen Erklärungsmöglichkeiten gibt es für das Verhalten des Kindes/ Jugendlichen?

Was ist meine Vermutung oder Hypothese, wie sich das Kind/ der Jugendliche entwickelt, wenn alles so bleibt, wie es ist?

Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Kind/ den Jugendlichen?

Wer im Umfeld des Kindes/ Jugendlichen ist mir als unterstützend bekannt? Hat das Kind/ der Jugendliche überhaupt jemanden, an den es/er sich zur Unterstützung wenden könnte?

*Was ist mein nächster Schritt im Rahmen des Beschwerdeweges/ Handlungsleitfadens?
Wann werde ich weitergehen (z.B. Leitung oder Präventionskraft ansprechen)?*

Handlungsleitfaden Grenzverletzung

unter Teilnehmer/innen

Was mache ich bei verbalen Grenzverletzungen

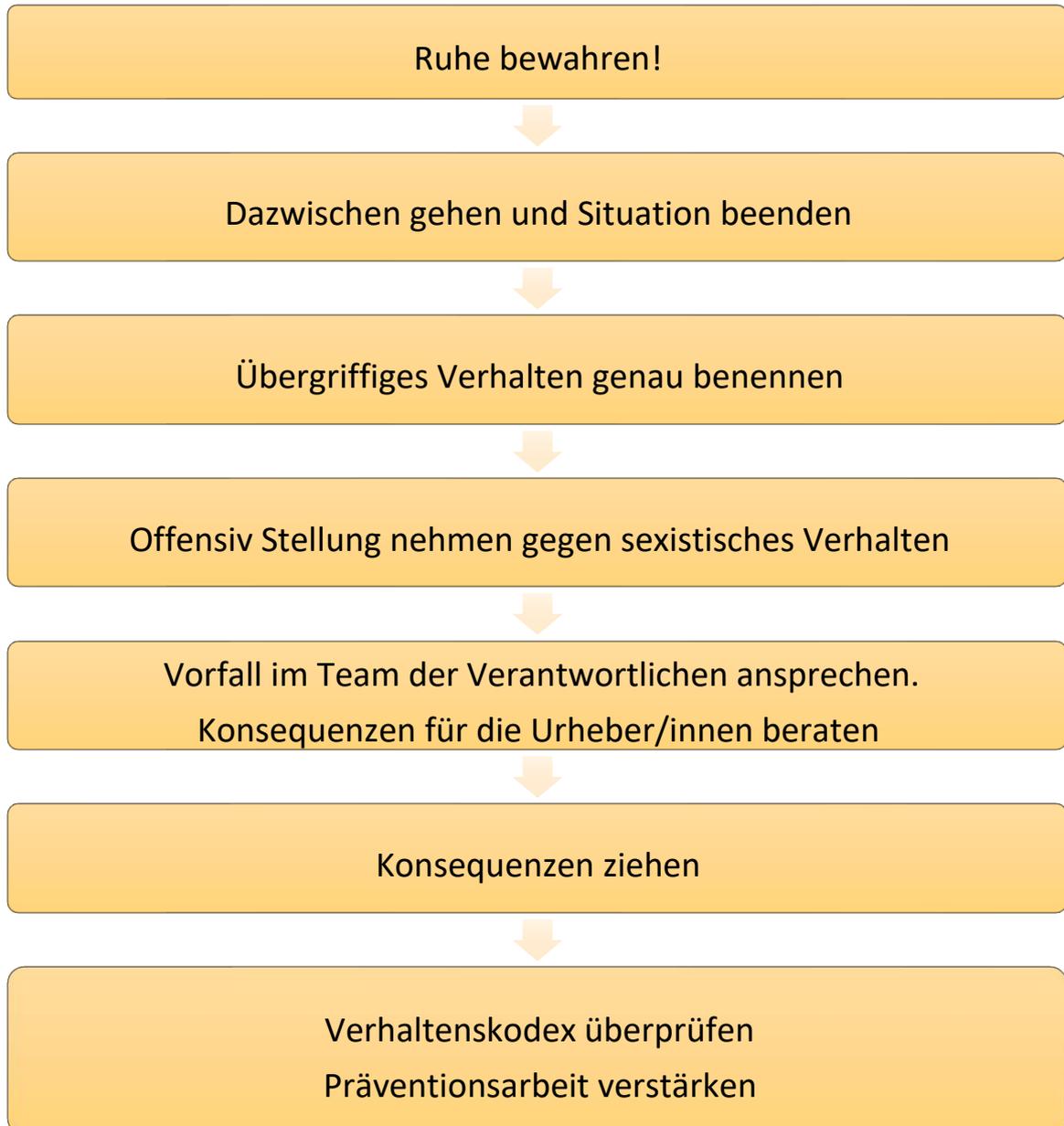


Handlungsleitfaden Grenzverletzung

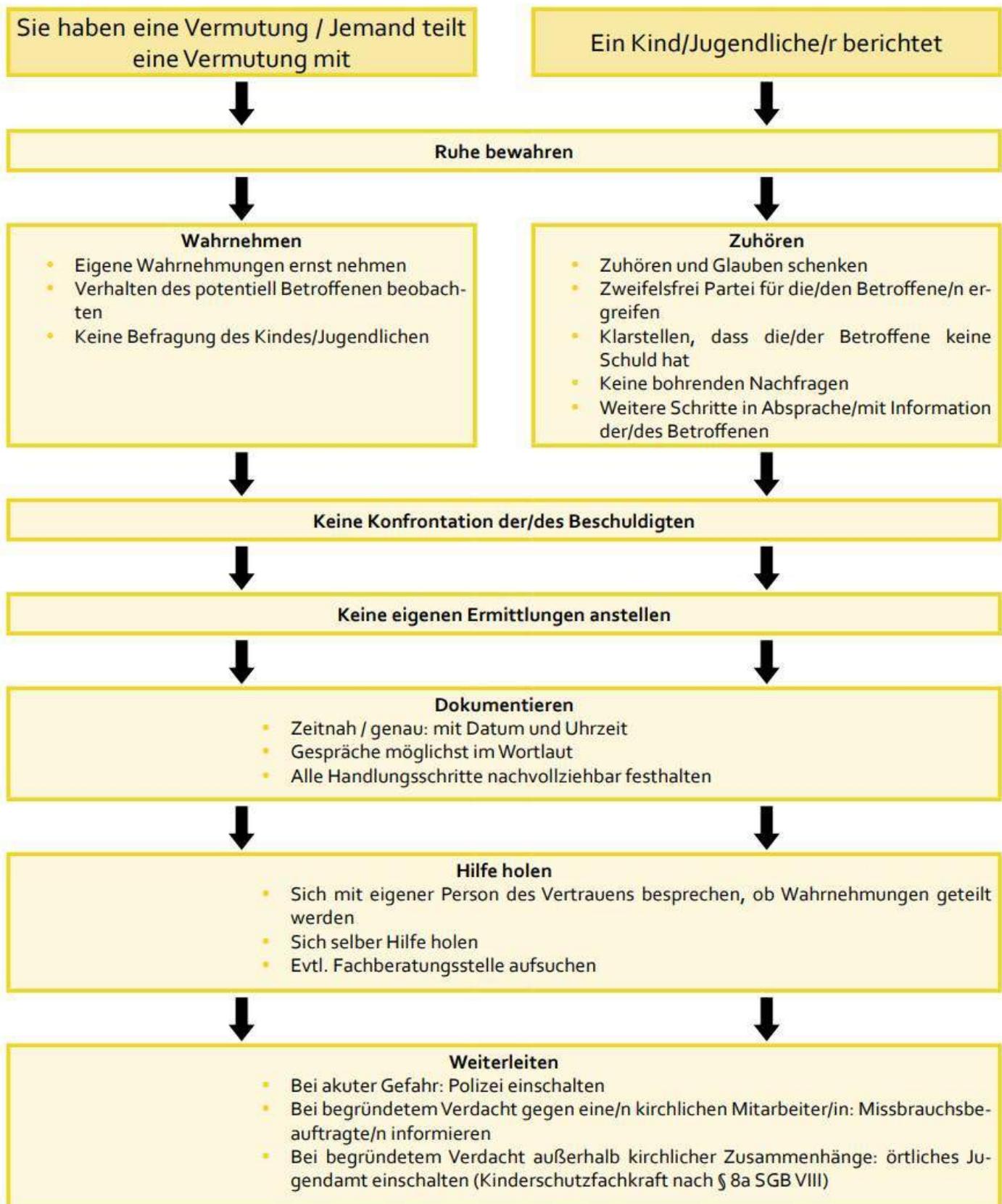
unter Teilnehmer/innen

Was mache ich ...

... bei körperlichen oder sonstigen sexuellen Grenzverletzungen



Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt*



* Angelehnt an: Handlungsempfehlungen Bistum Hildesheim, abrufbar unter: https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite-manager/_Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Handlungsleitfaden_bei_Mitteilung_durch_Betroffene.pdf; https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite-manager/_Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Handlungsleitfaden_Vermutung.pdf; zuletzt abgerufen am 13.2.2019.

Beschwerdemanagement: Dokumentation*

Wer hat sich beschwert? (Name, Kontaktdaten)

Datum Eingang Beschwerde

Beschwerde mündlich schriftlich

I. Gegenstand der Beschwerde

1. Was ist aus Sicht des/der Beschwerdeführers/in geschehen?

.....
.....
.....
.....

2. Gibt es eine/n Beschuldigte/n? Nein Ja:

3. Wann ist der Vorfall passiert?

4. Gibt es Zeugen? Nein Ja:

5. Wurden bereits andere Stellen (Polizei, Jugendamt, Missbrauchsbeauftragte/r, externe Beschwerdestelle) informiert? Nein Ja:

6. Falls ja: Wurde dort etwas unternommen? Nein Ja:

* nach: Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Leitfaden zur Dokumentation bei Beschwerden nach § 13 AGG wegen sexueller Belästigung, abrufbar unter: https://mj.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MJ/MJ/recht/leitfaden_paragraf_13_agg.pdf [zuletzt abgerufen am 22.2.2019].

II. Ergebnis der Prüfung der Beschwerde

1. Die Prüfung des Sachverhalts erfolgte

am

durch

2. Ergebnis Beschwerde berechtigt

Nein

Ja

3. Grund für Nein/Ja

4. Getroffene Maßnahmen

a) Interne Maßnahmen, weil keine sexualisierte Gewalt, nämlich:

b) Interne Maßnahmen, weil Beschwerde betrifft Grenzverletzung/sonstiger sexueller Übergriff, nämlich:

c) Weiterleitung, weil Verdacht auf strafbare Handlung.

Weiterleitung am:

Weiterleitung an:

5. Mitteilung an Beschwerdeführer/in

Mitteilung am:

Mitteilung durch:
